

113. Eine Untersuchung ist i. S. der §§ 158, 163 Abs. 2 StGB. auch dann „eingeleitet“, wenn im bürgerlichen Streitverfahren das Gericht gemäß dem § 183 BGB. verfügt, einen des Meineides Verdächtigen vorläufig festzunehmen.

II. Straffenat. Ur. v. 16. Oktober 1939 g. R. 2 D 611/39.

I. Landgericht Potsdam.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer geht davon aus, als die Einleitung einer Untersuchung i. S. des § 163 Abs. 2 StGB. habe es schon zu gelten, daß der Richter des bürgerlichen Rechtsstreites, in dem der Angeklagte als Partei eidlich vernommen worden sei, gemäß dem § 183 StGB. dessen Festnahme verfügt habe. Diese rechtliche Annahme ist entgegen der Meinung der Revision nicht zu beanstanden. Das RG. hat in seiner Entscheidung v. 29. März 1927 I D 247/27 (= JW. 1927 S. 2009 Nr. 21) bereits den Antrag des Staatsanwaltes, einen Zeugen gemäß dem § 183 StGB. vorläufig festzunehmen, als Einleitung einer Untersuchung — dort unter dem Gesichtspunkte des § 158 StGB. — angesehen. In vermehrtem Maße muß das für die vorläufige Festnahme selbst gelten. Daß diese hier nicht die allgemein zuständige Strafverfolgungsbehörde oder ein Strafgericht, sondern ein Gericht der bürgerlichen Rechtspflege verfügt hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn zu der Maßnahme war das Gericht gesetzlich berufen. Es war also zuständig, nach eigener pflichtgemäßer Erwägung so, wie geschehen, die Untersuchung gegen den Angeklagten, der ihm des Meineides verdächtig erschien, einzuleiten. Bei der unmittelbaren und auch äußerlich hervortretenden Wirkung der vorläufigen Festnahme auf die Person des Verdächtigen ist sie mehr als die bloße Vorbereitung einer Entschliebung über die Frage, ob eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden soll oder nicht. Als in diesem Sinne lediglich vorbereitend hat das RG. in einer zurückliegenden Entscheidung die bloße Beurkundung der falschen Aussage in der Sitzungsniederschrift angesehen (RGSt. Bd. 7 S. 154). Dort ist es davon ausgegangen, daß in der Beurkundung „jedenfalls nicht mit Notwendigkeit“ die Einleitung einer Untersuchung wider den Angeklagten zu finden sei. Für den Fall, daß der Staatsanwalt bei seinem Antrage, die falsche Aussage in der Niederschrift festzulegen, bereits entschlossen gewesen ist, eine Untersuchung gegen den Angeklagten zu veranlassen, und diese seine Absicht auch äußerlich erkennbar gemacht hat, wird angenommen, daß die Beurkundung der falschen Aussage, die daraufhin vorgenommen worden ist, eine Untersuchung eingeleitet habe. Dasselbe soll nach den Darlegungen jener Entscheidung für den Fall gelten, daß der Richter in der Annahme, der Vernommene habe einen Meineid geleistet, die falsche Aussage zu dem Zweck in die Sitzungsniederschrift aufnimmt, die Schuld des Täters festzulegen und dazu den Sach-

verhalt klarzustellen (vgl. auch RGEt. Bd. 58 S. 184). Erst recht muß aber dann die Einleitung einer Untersuchung darin gesehen werden, daß sich der Richter nicht darauf beschränkt, die Straftat in der Sitzungsniederschrift festzulegen, um so die Verfolgung des Täters zu ermöglichen, sondern sogar dessen vorläufige Festnahme in der Sitzung verfügt. Das Gericht nimmt damit eine Untersuchungs- handlung vor, wie sie bei Gefahr im Verzug auch sonst — ohne Mit- wirkung der Strafverfolgungsbehörde — das Gericht vornehmen kann (§ 165 StPO.). Mit ihr hat daher auch hier die zuständige Behörde bereits ein Verfahren gegen den Angeklagten in Gang gebracht, das auf die Ermittlung einer gesetzlich strafbaren Handlung und die Herbeiführung der für diese vom Gesetz angedrohten Folgen gerichtet war (RGEt. Bd. 62 S. 303, 306, Bd. 67 S. 81, 89).